

## Zwölfter Abschnitt.

### Die Pflege der Obstpflanzungen durch Baumwärter.

151. Wer diese Blätter mit Aufmerksamkeit gelesen hat und überhaupt einen Begriff von den vielfachen Arbeiten hat, welche die Obstpflanzungen verursachen, wird zugeben, daß ausgedehnte Anlagen nicht ohne einen sich ausschließlich damit beschäftigenden Mann unterhalten werden können. Mag auch der Besitzer eines kleinen Gartens die vorkommenden Arbeiten zum Theil oder ganz selbst verrichten: in den meisten Fällen wird er doch einen geschickten Gartenarbeiter und Baumgärtner zu Hülfe nehmen müssen. Leider gehören geschickte Baumgärtner, namentlich solche, die auch die Behandlung der Formbäume, also den Baumschnitt im weitesten Sinne verstehen, in Deutschland zu den Seltenheiten. Am schlimmsten sind die Gemeinden daran, die ihre Pflanzungen meistens dem ersten besten Tagelöhner, der kaum einen Begriff von der Obstbaumzucht hat, übergeben müssen. Besser sind diejenigen Länder daran, wo das Institut der Baumwärter schon längere Zeit besteht. Dies sind Leute aus dem Arbeiterstande, die in einer Staatsanstalt oder in einer vom Staate als Schule anerkannten Gärtnerei sich Kenntniß der Obstbaumzucht erworben haben, und von Gemeinden förmlich als Baumwärter angestellt werden, oder die als Selbstunternehmer verschiedene Gärten und Gemeindepflanzungen übernehmen und dafür vertragsmäßig oder im Tagelohne bezahlt werden. Bis jetzt fehlen den meisten Baumwärttern, auch den besseren, noch die Kenntnisse der höheren Obstbaumzucht und sie verstehen nur die gewöhnlichen hochstämmigen Obstbäume zu behandeln. Allein sie sind fähig, auch die feinere Obstbaumzucht zu lernen und so die Gärten von Privatleuten zu besorgen.

Der Zweck dieser Schlußzeilen ist hauptsächlich, die Gemeinden zu bestimmen, ihre Obstanlagen solchen Leuten zu übertragen, um die Regierungen der Länder, wo es noch keine vom Staate angestellte und geprüfte Baumwärter giebt, darauf aufmerksam zu machen, wie wichtig, ja nothwendig diese Leute für die Landeskultur sind. Die Baumwärter müßten von der Regierung für einen Ort oder gewissen Bezirk förmlich bestätigt